



Vaduz, 10. Juni 2024

Per E-Mail

An die Frauen und Herren
Abgeordneten des
Liechtensteinischen Landtages

Justizreform

Sehr geehrte Frauen und Herren Landtagsabgeordnete

Seit der Vorstellung der Justizreform durch die zuständige Justizministerin beschäftigt uns dieses Thema sehr intensiv. Die Justizreform bereitet uns grosse Sorgen, da Teile davon unserer Meinung nach das Justizwesen sowie den Standort Liechtenstein nachhaltig schädigen würden. Gleichzeitig anerkennen wir die Notwendigkeit, das Justizwesen auf den Fachkräftemangel vorzubereiten und entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Dies ist aus unserer Sicht aber auch möglich, ohne das seit über 200 Jahren bestehende dreiinstanzliche Gerichtssystem bzw. den seit über 100 Jahren bestehenden Obersten Gerichtshof faktisch abzuschaffen.

Die geplante Verkürzung des Instanzenzuges – die Abschaffung der 3. Instanz - ist unsere grösste Sorge bei diesem Reformpaket. Deshalb haben und werden wir uns weiterhin dafür einsetzen, diese Änderungen zu verhindern. Da wir uns konstruktiv einbringen möchten, haben wir einen Gegenvorschlag ausgearbeitet, welcher die geplanten Ziele der Justizreform ermöglicht und gleichzeitig die Dreiinstanzlichkeit beibehält.

Aber wieso erachten wir die vorgeschlagene Abschaffung der dritten Instanz als gefährlich? Dafür gibt es mehrere Gründe, einige davon werden wir im Folgenden nochmals kurz ausführen. Ausführlich haben wir dies in unseren zwei Stellungnahmen erläutert. Des Weiteren möchten wir Ihnen hiermit stichwortartig die Gründe für unser Handeln darlegen:

- **Internationaler Standard:** In Europa ist das dreiinstanzliche Justizwesen ein ungeschriebener Standard, von dem einzig Malta mit lediglich zwei Instanzen abweicht.¹ Island dagegen hat in den letzten Jahren neu eine dritte Instanz geschaffen. Liechtenstein würde mit der Abschaffung der dritten Instanz somit den europäischen Standard ohne Not unterschreiten.

¹ Vgl. dazu auch Gutachten Univ. Prof. Dr. Harald Eberhard vom 29.09.2023, S. 12 und 21.

Dass dies international kritisch gesehen wird, ist auch aus einer Aussage im letzten GRECO-Bericht ersichtlich: «GRECO stellt fest, dass die im Vernehmlassungsbericht vorgesehene Verringerung der Zahl der Teilzeitrichter das Ergebnis eines umstrittenen Vorschlags ist, den Obersten Gerichtshof als letzte Instanz der ordentlichen Gerichtsbarkeit (dritte Instanz) abzuschaffen und den Verwaltungsgerichtshof mit dem Obergericht zusammenzulegen. GRECO ist der Ansicht, dass dieser Vorschlag mit äusserster Vorsicht betrachtet werden sollte.»² GRECO selbst rät bei der Abschaffung der dritten Instanz also zu äusserster Vorsicht. Dies nicht zuletzt, da die von GRECO ausgesprochene Empfehlung xi auch ohne die vorliegende Justizreform bereits «zufriedenstellend umgesetzt»³ wurde. Ein unnötiges Unterschreiten des europäischen Standards im Justizwesen wird unweigerlich die wirtschaftliche Attraktivität Liechtensteins beeinträchtigen und stellt für den Industrie- und Finanzstandort einen Wettbewerbsnachteil dar.

- **Rechtsschutz:** Auch die Rechtssicherheit wird durch die Abschaffung einer Instanz geschwächt. So geht diejenige Instanz verloren, welche bis anhin wesentlich für die Fortentwicklung des Rechts in Liechtenstein zuständig war. Während die erste Instanz (Landgericht) viel Zeit in die Beweisaufnahme und Feststellung der relevanten Sachverhalte investiert, können in der bestehenden zweiten Instanz (Obergericht) sowohl eine falsche Sachverhaltsfeststellung wie auch eine nicht korrekte rechtliche Beurteilung gerügt werden. Somit prüft die zweite Instanz sowohl rechtliche Fragen als auch Fragen zum Sachverhalt. Die dritte Instanz, der Oberste Gerichtshof, ist dagegen ausschliesslich für die Prüfung von Rechtsfragen zuständig. In Kombination mit den internationalen Expertinnen und Experten, welche neben ihren sonstigen beruflichen Verpflichtungen als nebenamtliche Richterinnen oder Richter beim Obersten Gerichtshof tätig sind, ist damit in der letzten Instanz gewährleistet, dass das Recht in Liechtenstein zeitgemäss fortentwickelt wird. Wer juristisch tätig war oder ist, weiss, wie wichtig gute höchstrichterliche Urteile sind. Diese sind neben dem Gesetzestext selbst ein wichtiger Faktor, denn die Gerichte legen die Gesetze aus und tragen so zur Rechtssicherheit und Rechtsfortbildung bei. Dies kann je nach Sachverhalt grosse Folgen für die involvierten Parteien nach sich ziehen. Dass eine solche Rechtsauslegung in wichtigen Rechtsfragen mit hoher Expertise erfolgen muss, steht ausser Frage. Damit wird den Vorinstanzen diese Expertise nicht per se abgesprochen. Sie müssen sich aber eben auch um andere Fragen des Sachverhalts kümmern und stehen aufgrund der hohen Fallzahlen unter grossem zeitlichem Druck (insbesondere das Landgericht). Der Oberste Gerichtshof dagegen kann sich mit der notwendigen Konzentration sowie der internationalen Expertise der Richterinnen und Richter auf die zentralen Rechtsfragen konzentrieren. Dies macht die dritte Instanz für unser Justizwesen und den Rechtsschutz unabdingbar. Auch der von der Justizministerin beigezogene Experte

² Vorläufiger Umsetzungsbericht GRECO vom 1. Dezember 2023 (veröffentlicht 11. März 2024) zur vierten Evaluationsrunde; S. 12.

³ ebenda.

Prof. Kley ist im Übrigen der Ansicht, dass sich ein Höchstgericht in der Regel nur mit Rechts- und nicht auch mit Tatsachenfragen beschäftigt.⁴

- **Qualität:** Die Qualität der Urteile der dritten Instanz ist heute sehr gut. Dies hängt auch damit zusammen, dass dort internationale Expertinnen und Experten nebenamtlich tätig sind. So profitieren wir von einer Expertise und Rechtsprechung, welche sich nicht vor grösseren Staaten verstecken muss. Die notwendige Rechtsfortbildung findet so auf einem hohen Niveau statt, was auch für den Wirtschaftsplatz Liechtenstein von grosser Bedeutung ist. Dieses Expertenwissen und der Zugang zu internationaler Erfahrung und Know-How sollte sich Liechtenstein erhalten. Durch die Einführung von vollamtlichen Richtern auch bei der dritten Instanz kann gar eine Qualitätssteigerung erfolgen.

Die Qualität der Höchsturteile lebt aber auch massgeblich von der Auseinandersetzung zwischen Oberstem Gerichtshof und Obergericht und dem fachlichen Ringen um das beste rechtliche Argument. Dies würde wegfallen.

- **Fachkräftemangel:** Fachkräftemangel ist in sämtlichen Berufszweigen eine Tatsache – das sehen wir auch beim Nachwuchs für die liechtensteinischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Aber: Die Reform wird den Bedarf an vollamtlichen Richterinnen und Richtern aus Liechtenstein erhöhen. Gleichzeitig soll aber auf die ausländischen Experten verzichtet werden. Damit eskaliert das Problem, denn ohne ausländische Richter wird das Justizsystem in Liechtenstein auch nach der Reform nicht funktionieren. Der Fachkräftemangel wird demnach auch mit der gegenständlichen Revision und der Einführung eines sog. Richterpools eine grosse Herausforderung bleiben. Allenfalls wird diesbezüglich mit einer kleinen Änderung nachzubessern sein. Das wäre beispielsweise bereits dadurch erreicht, wenn nur vier liechtensteinische vollamtliche Richter verlangt würden anstatt deren acht.
- **Dauer der Verfahren:** Liechtenstein gehört heute zu den Ländern mit den kürzesten Verfahrensdauern in Europa, es gibt aus unserer Sicht keine Probleme mit der Verfahrensdauer. Zudem ist nicht der Oberste Gerichtshof, sondern das Landgericht der «Flaschenhals» bei den Verfahren, da die Anzahl Verfahren vor dem Landgericht sehr hoch ist. So kann ein Verfahren vor dem Landgericht 2-5 Jahre dauern, während diese beim Obersten Gerichtshof in der Regel zwischen 3-5 Monate dauern. Diese kurze Verfahrensdauer ist möglich, da der Oberste Gerichtshof keine Sachverhalte mehr prüfen muss und keine Verhandlungen durchführt, sondern dort nur noch ein einziger Schriftenwechsel stattfindet. Mit der Abschaffung des Obersten Gerichtshofes erfährt man also keine signifikante Verkürzung der Verfahrensdauer, diese kann sich im Gegenteil sogar verlängern. Einerseits werden die Parteien vermehrt den Weg zum Staatsgerichtshof

⁴ Vgl. Gutachten Prof. Dr. rer. publ. Dr. iur. h.c. Andreas Kley vom 5.9.2023, S. 9 f.

suchen, was dessen Auslastung und Verfahrensdauern erhöhen wird. Andererseits wird der in der Justizreform vorgesehene neue Oberste Gerichtshof bei einer notwendigen Verfahrensergänzung diese nicht selber vornehmen und eine Entscheidung in der Sache fällen, da er damit den Parteien die Möglichkeit nehmen würde, diese (neue) Entscheidung anzufechten. Stattdessen werden all diese Fälle an das Landgericht zurückverwiesen werden. Damit werden sich die Fallzahlen und die Dauer der Verfahren beim Landgericht weiter erhöhen. Insgesamt führt der Vorschlag der Justizreform in Wahrheit somit zu längeren Verfahren und damit auch zu höheren Kosten für die Parteien, also genau zum Gegenteil des von der Regierung angegebenen Ziels.

- **Konstruktion des erweiterten (verstärkten) Senats als grosses Experiment:** Die gegenständliche Revision sieht anstelle der 3. Gerichtsinstanz einen sogenannten erweiterten (verstärkten) Senat vor, der sich zukünftig um die Rechtsfragen mit grosser Bedeutung kümmern soll. Währendem der erkennende Senat nur im Rahmen eines 3-er Senats entscheiden soll, soll der erweiterte Senat mit 5 Richtern ausgestattet werden. Dieser soll zu den wichtigen Rechtsfragen ein Gutachten erstatten, an welches der erkennende Senat gebunden sein soll. Diese Konstruktion eines erweiterten Senats mit voller Kognition ist einmalig in Europa. Die Regeln dieser Konstruktion werden mit der gegenständlichen Revision (noch) nicht bestimmt. Das soll der Rechtsentwicklung überlassen werden. Dies erachten wir als gefährliches Experiment mit offenem Ausgang. Es wird 5-10 Jahre dauern, bis die Spielregeln dieses Prozesssystems geklärt worden sind und es besteht die grosse Gefahr, dass diese neuen Prozessrechtsregeln eine grosse Rechtsunsicherheit bringen werden. Dies ohne Not, da das bestehende, aus Österreich rezipierte System seit über 100 Jahren sehr gut funktioniert und wir diesbezüglich auf die Lehre und Rechtsprechung von Österreich zurückgreifen können. Diesen Vorteil werden wir verlieren. Wir werden zukünftig selbst dafür verantwortlich sein, dass unser Prozesssystem ohne Vorbild in Europa funktioniert.

Aus Sicht der Rechtsanwaltskammer sowie weiterer Expertinnen und Experten ist die Abschaffung der dritten Instanz ein Schritt, der Liechtenstein in vielerlei Hinsicht schaden würde. Und auch gemäss Aussagen des Erbprinzen ist die Abschaffung einer Rechtsmittelinstanz nicht das Entscheidende der Justizreform, sondern das Gesamtpaket mit den vielen Verbesserungen. Wir haben deshalb seit Vorliegen des BuA 48/2024 zur Justizreform intensiv an einem Kompromissvorschlag gearbeitet, welcher Verbesserungen der Justizreform – inklusive die Schaffung eines Richterpools zur Bekämpfung des drohenden Fachkräftemangels – ermöglichen soll, ohne jedoch die dritte Instanz abzuschaffen.

Der Entwurf der Rechtsanwaltskammer bedingt vorerst nur die Anpassungen des Kernstückes der Gerichtsorganisation, nämlich die Anpassung des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG). Damit erübrigen sich weitestgehend die in der Justizreform vorgesehenen Anpassungen der zahlreichen Materien- und Verfahrensgesetzen sowie der Landesverfassung. Der Vorschlag der

Rechtsanwaltskammer greift also viel weniger tief ins Rechtssystem ein. Die detaillierte Ausarbeitung der Gesetzesanpassungen hängt indessen noch von weiteren Fragen ab, welche bei dieser Vorlage vom Landtag zu klären sind, so z.B. die mögliche Integration des Verwaltungsgerichtshofes in den Obersten Gerichtshof. Wir sind aber überzeugt, dass unser Vorschlag eine effiziente, schlanke und konstruktive Lösung darstellt und in Zusammenarbeit mit dem Justizministerium für eine zweite Lesung im Herbst 2024 finalisiert werden kann.

Unser Kompromissvorschlag verfolgt folgende Ziele:

- Beibehaltung des dreinstanzlichen Gerichtssystems (Landgericht, Obergericht, Oberster Gerichtshof) und dadurch keine Experimente mit der Verfassung und in den einzelnen Verfahrensgesetzen.
- Schaffung eines gemeinsamen Richterpools für das Obergericht und den Obersten Gerichtshof mit einem flexiblen System in der Geschäftsverteilung.
- Flexibilität in der Besetzung des Obergerichts und des Obersten Gerichtshofes, was Karrieremöglichkeiten schafft und eine Spezialisierung der Rechtsprechung und damit eine Steigerung der Qualität und Effizienz der Justiz ermöglicht.
- Ausbau der Vollamtlichkeit beim Obergericht und beim Obersten Gerichtshof.
- Sicherung des in- und ausländischen Expertenwissens durch den Einsatz von nebenamtlichen Richtern und damit Zugang zu Know-How und Erfahrung.
- Gewährleistung des Rechtsschutzes und der Reputation des Landes.

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer versteht und anerkennt die Herausforderungen, welche zur Vorlage dieser Justizreform geführt haben. Trotzdem dürfen wir nicht das Fundament unseres Justizwesens, zu dem unter anderem die bestehenden drei Instanzen gehören, durch ein Experiment schwächen. Wir sind überzeugt, dass mit unserem Lösungsvorschlag das Problem Fachkräftemangel bei gleichzeitigem Erhalt der drei Instanzen gelöst werden kann und bitten die Abgeordneten um eine Diskussion und Entscheidung zu diesem Thema, losgelöst von Personen, Qualität und Erfahrungen mit Gerichtsentscheidungen, bei dem das Justizwesen und die Organisation des Gerichtssystem im Mittelpunkt steht.

Wir bitten die Frauen und Herren Abgeordneten, uns bei diesem Vorhaben zu unterstützen und im Rahmen der ersten Lesung die Regierung aufzufordern, gemeinsam mit uns und weiteren Expertinnen und Experten des Justizwesens gestützt auf diesen Vorschlag der Rechtsanwaltskammer eine Reform zu erarbeiten, welche den Erhalt der bestehenden drei Instanzen beinhaltet.

Wir stehen Ihnen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Dr. iur. Robert Schneider
Präsident



Dr. iur. Manuel Walser
Vizepräsident



Diana Hilti
Geschäftsführerin

Beilagen:

- Vorschlag der Rechtsanwaltskammer zur Anpassung des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)
- Grafik zum Richterpool

Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)

B. Obergericht

Art. 18

Richter des Obergerichtes

~~1) Richter des Obergerichtes sind die vollamtlichen Senatsvorsitzenden, deren Stellvertreter, die vollamtlichen Beisitzer und ein stellvertretender Beisitzer, sowie die vollamtlichen und nebenamtlichen Oberrichter und deren Stellvertreter.~~

~~2) Der Landtag bestimmt auf Vorschlag der Regierung die Summe der Stellenprozente der vollamtlichen Richter des Obergerichtes.~~

Art. 19

Spruchkörper des Obergerichtes

1) Das Obergericht spricht Recht durch ~~drei~~ seine Senate oder durch die ~~drei~~ Senatsvorsitzenden.

2) Jeder Senat besteht aus einem Senatsvorsitzenden, einem Stellvertreter des Vorsitzenden, ~~einem Beisitzer~~ sowie ~~einem~~ zwei Oberrichter und ~~dessen~~ deren Stellvertreter. ~~Die Senatsvorsitzenden, deren Stellvertreter sowie die Beisitzer~~ Mindestens zwei Mitglieder des Senats müssen rechtskundig sein.

3) Die Senate entscheiden in der Besetzung mit einem Senatsvorsitzenden, ~~einem Beisitzer und einem~~ und zwei Oberrichter.

4) Die Mitglieder eines Senats sind Stellvertreter in den anderen Senaten. Die Senatsvorsitzenden ~~wie auch die Beisitzer~~ vertreten sich gegenseitig. Der Einsatz in einem anderen Senat darf nur erfolgen, wenn die Richter und die Stellvertreter des entsprechenden Senats ausgeschlossen, befangen oder verhindert sind.

5) Für die Entscheidung von Beschwerden gegen den Geschäftsverteilungsbeschluss der Landrichter wird ein Senat, der sich aus den ~~drei~~ Senatsvorsitzenden des Obergerichtes zusammensetzt, gebildet.

Art. 20

Obergerichtspräsident

1) Der Obergerichtspräsident sowie dessen erster und zweiter Stellvertreter werden aus der Mitte der Senatsvorsitzenden für eine Amtsdauer von fünf Jahren ernannt. Die Ernennungen richten sich nach dem Richterbestellungsgesetz.

2) Der Obergerichtspräsident leitet das Obergericht und vertritt dieses nach aussen. Sind sowohl der Obergerichtspräsident als auch dessen Stellvertreter an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so werden diese von den bei diesem Gericht ernannten Beisitzern Oberrichter in der Reihenfolge ihres Ernennungszeitpunktes vertreten.

3) Der Obergerichtspräsident führt mit den anderen Senatsvorsitzenden des Obergerichtes sowie mit den Stellvertretern der Senatsvorsitzenden Aussprachen zur Förderung einer einheitlichen Rechtsprechung am Obergericht.

Art. 21

Geschäftsverteilung

~~1) Der Obergerichtspräsident bereitet den Entwurf der Geschäftsverteilung vor, fasst die beschlossene Geschäftsverteilung in einer Übersicht zusammen und macht diese und spätere Änderungen in geeigneter Weise öffentlich bekannt.~~

~~2) Die Senatsvorsitzenden des Obergerichtes beschliessen bis zum 1. Dezember des laufenden Geschäftsjahres die Geschäftsverteilung des nachfolgenden Geschäftsjahres.~~

~~3) Jeder Senatsvorsitzende kann binnen zehn Tagen gegen den Geschäftsverteilungsbeschluss Beschwerde beim Obersten Gerichtshof einreichen.~~

~~4) Im Übrigen sind Art. 14, 15 Abs. 2 und 3, Art. 16 und 17 Abs. 2 sinngemäss anzuwenden.~~

C. Oberster Gerichtshof

Art. 22

Richter des Obersten Gerichtshofes

Richter des Obersten Gerichtshofes sind die nebenamtlichen-vollamtlichen Senatsvorsitzenden sowie, und die nebenamtlichen-vollamtlichen und nebenamtlichen Oberstrichter ~~sowie deren Stellvertreter.~~

Art. 23

Spruchkörper des Obersten Gerichtshofes

1) Der Oberste Gerichtshof spricht Recht durch zwei-seine Senate oder durch die zwei Senatsvorsitzenden.

2) Jeder Senat besteht aus einem Senatsvorsitzenden, einem Stellvertreter des Vorsitzenden sowie vier Oberstrichtern und deren Stellvertreter. ~~Die Senatsvorsitzenden, deren Stellvertreter sowie mindestens je zwei der übrigen Oberstrichter und Stellvertreter müssen rechtskundig sein.~~

3) Die Senate entscheiden in der Besetzung mit einem Senatsvorsitzenden und vier Oberstrichtern. Mindestens drei Mitglieder des Senats müssen rechtskundig sein.

4) Die Senatsvorsitzenden und deren Stellvertreter vertreten sich gegenseitig. Der Einsatz im anderen Senat darf nur erfolgen, wenn der Vorsitzende oder der Stellvertreter ausgeschlossen, befangen oder verhindert ist. ~~Jedes Mitglied des Obersten Gerichtshofes kann beiden Senaten angehören.⁴⁹~~

~~5) Für die Entscheidung von Beschwerden gegen den Geschäftsverteilungsbeschluss der Senatsvorsitzenden des Obergerichtes wird ein Senat, der sich aus den beiden Senatsvorsitzenden des Obersten Gerichtshofes und einem weiteren rechtskundigen Oberstrichter zusammensetzt, gebildet.~~

Art. 24

Präsident des Obersten Gerichtshofes

1) Der Präsident des Obersten Gerichtshofes und dessen erster Stellvertreter werden aus der Mitte der Senatsvorsitzenden, der zweite Stellvertreter wird aus der Mitte der Oberstrichter, für eine Amtsdauer von fünf Jahren ernannt. Die Ernennungen richten sich nach dem Richterbestellungsgesetz.

2) Der Präsident des Obersten Gerichtshofes leitet den Obersten Gerichtshof und vertritt diesen nach aussen. Sind sowohl der Präsident des Obersten Gerichtshofes als auch dessen Stellvertreter an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so werden diese von den bei diesem Gericht ernannten Oberstrichtern in der Reihenfolge ihres Ernennungszeitpunktes vertreten.

3) Der Präsident des Obersten Gerichtshofes führt mit ~~dem Vorsitzenden des den~~ anderen SenatsSenatsvorsitzenden -sowie mit den Stellvertretern der Senatsvorsitzenden Aussprachen zur Förderung einer einheitlichen Rechtsprechung am Obersten Gerichtshof.

Art. 25

Geschäftsverteilung

- 1) ~~Der Präsident des Obersten Gerichtshofes bereitet den Entwurf der Geschäftsverteilung vor, fasst die beschlossene Geschäftsverteilung in einer Übersicht zusammen und macht diese und spätere Änderungen in geeigneter Weise öffentlich bekannt.~~
- 2) ~~Die Senatsvorsitzenden und deren Stellvertreter beschliessen bis zum 1. Dezember des laufenden Geschäftsjahres die Geschäftsverteilung des nachfolgenden Geschäftsjahres.~~
- 3) ~~Kommt eine Einigung nicht rechtzeitig zustande, entscheidet der Präsident des Obersten Gerichtshofes endgültig über die Geschäftsverteilung.~~
- 4) ~~Im Übrigen sind Art. 14, Art. 16 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 2 sinngemäss anzuwenden.~~

D. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 25a

Richterpool

- 1) Die Richter des Obergerichts (Art. 18) und die Richter des Obersten Gerichtshofes (Art. 22) werden aus einem gemeinsamen Richterpool mittels Geschäftsverteilung den einzelnen Senaten des Obergerichts und des Obersten Gerichtshofes zugeteilt.
- 2) Ein Richter kann sowohl Senaten des Obergerichts als auch Senaten des Obersten Gerichtshofes zugeteilt werden.
- 3) Der Landtag bestimmt auf Vorschlag der Regierung die Summe der Stellenprozente der vollamtlichen Richter des Richterpools.

Art. 25b

Geschäftsverteilung

- 1) Die Präsidenten des Obersten Gerichtshofes und des Obergerichts bereiten den Entwurf der Geschäftsverteilung für ihre Gerichte vor.
- 2) Die Senatsvorsitzenden des Obersten Gerichtshofes beschliessen bis zum 1. Dezember des laufenden Geschäftsjahres die Geschäftsverteilung des nachfolgenden Geschäftsjahres. Kommt eine Einigung nicht rechtzeitig zustande, entscheidet der Präsident des Obersten Gerichtshofes endgültig über die Geschäftsverteilung.
- 3) Unter Rücksichtnahme auf die Geschäftsverteilung des Obersten Gerichtshofes und Verwendung der übrigen Richter beschliessen die Senatsvorsitzenden des Obergerichts bis zum 10. Dezember des laufenden Geschäftsjahres die Geschäftsverteilung des nachfolgenden Geschäftsjahres. Kommt eine Einigung nicht rechtzeitig zustande, entscheidet der Präsident des Obersten Gerichtshofes endgültig über die Geschäftsverteilung.
- 4) Für die in der Geschäftsverteilung vorgesehene Verwendung von nebenamtlichen Richtern ist vor der Beschlussfassung Einvernehmen mit ihnen herzustellen.
- 5) Die Präsidenten des Obersten Gerichtshofes und des Obergerichts fassen die beschlossene Geschäftsverteilung in einer Übersicht zusammen und machen diese und spätere Änderungen in geeigneter Weise öffentlich bekannt.
- 6) Im Übrigen sind Art. 14, Art. 16 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 2 sinngemäss anzuwenden.

Art. I

Übergangsbestimmungen

- 1) Der Präsident des Obersten Gerichtshofes sowie sein erster und zweiter Stellvertreter erlassen erstmalig die Geschäftsverteilung für den Obersten Gerichtshof. Anschliessend erlassen der Präsident des Obergerichts sowie sein erster und zweiter Stellvertreter erstmalig die Geschäftsverteilung für das Obergericht. Im Übrigen ist Art. 25b sinngemäss anwendbar.

2) Über die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim Obergericht und Obersten Gerichtshof anhängigen Rechtssachen entscheiden die bisherigen Richter.

-  Vollamtliche Richter
-  Nebenamtliche Richter
-  Art. 14 Abs. 3 RDG
-  Staatsbürgerschaft

